

Satzung der Erzeugerorganisation

XXXXXXXXXXXXXXXXX w.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbezirk, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Milch-Erzeugerorganisation XXXXXXXXXXXX w.V.

(2) Er hat seinen Sitz in **XXXXXXXXXX**

(3) Sein Geschäftsbezirk umfasst **den Raum/das Gebiet XXXXXXXXXXXX**

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Rechtsfähigkeit, Anerkennung nach Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV)

(1) Der Verein beantragt die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB. Die vertretungsberechtigten Organe werden der Verleihungsbehörde jeweils mitgeteilt und in der nach § 50 (1) Satz 3 BGB vorgesehenen Form öffentlich bekannt gegeben.

(2) Nach Verleihung der Rechtsfähigkeit beantragt der Verein die Anerkennung als Erzeugerorganisation auf der Grundlage des Art. 126a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und § 2 Agrarmarktstrukturverordnung i. d. jeweils geltenden Fassung. Änderungen und Ergänzungen der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse werden der Anerkennungsbehörde jeweils mitgeteilt.

§ 3

Ziel und Zweck

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist es,

- das Angebot der durch die Mitglieder erzeugte **Rohmilchmenge** zu bündeln und gemeinsam zu vermarkten,
- die Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechter Erzeugung,
- Stabilisierung der Erzeugerpreise und die Verringerung der Produktionskosten

Anmerkung: Eine Erzeugerorganisation (EO) muss nicht alle Ziele in ihrer Satzung aufnehmen. Insbesondere das letzte Ziel sollte nur aufgenommen werden, wenn damit konkrete gemeinsame Ziele verfolgt werden sollen.

- (2) Der Verein bietet die gewonnenen Erzeugnisse als **Eigenhändler/Kommissionär/Vermittler** zum Verkauf an.

Anmerkung: Unzutreffendes streichen.

- (3) Beteiligungen sind nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) und der AgrarMSV für den Fall möglich dass eine Förderung des Vereinszwecks unmittelbar erreicht wird.
- (4) Der Beitritt zu einer Vereinigung oder einem Branchenverband ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des AgrarMSG und der AgrarMSV für den Fall möglich, dass eine Förderung des Vereinszwecks unmittelbar erreicht wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann nur der Erzeuger werden, der
- als natürliche oder juristische Person Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist,
 - seine Betriebsstätte im Geschäftsbezirk des Vereins hat,
 - entsprechend dem Vereinszweck **mindestens 25.000 kg Milch** pro Jahr erzeugt
- und
- nicht anderweitig Mitglied einer **Milch**-Erzeugerorganisation ist.

Anmerkung: Die Festlegung einer individuellen Mindestmenge wird lediglich empfohlen. Da der Vorstand über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 2 Buchstabe o) oder bei dessen Ablehnung ggf. die Mitgliederversammlung entscheidet, könnte aber darauf verzichtet werden.

- (2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 wird durch eine schriftliche Beitritts- und Verpflichtungserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird die Aufnahme des Antragsstellers als Mitglied abgelehnt, so kann dieser binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung den Antrag stellen dass die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Schriftliche Kündigung,
 - Wegfall der für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1) erforderlichen Voraussetzungen,
 - Tod,
 - Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,

oder

- Ausschluss.

- (2) Die schriftliche Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Gründung bzw. Beitritt des Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr zulässig.

Anmerkung: Das AgrarMSG und die AgrarMSV schreiben keine Kündigungsfristen bzw. eine Mindestdauer einer Mitgliedschaft wie das MStrG vor. Die EO sollte jedoch auf Dauer angelegt sein und sich per Satzung entsprechende Kündigungsfristen geben.

- (3) Im Falle unvorhergesehener Behinderung der Erzeugung (z. B. höhere Gewalt) hat das betroffene Mitglied dies der Erzeugerorganisation unverzüglich mitzuteilen. Die Erzeugerorganisation entscheidet, ob und in welchem Umfang das Mitglied von den eingegangenen Verpflichtungen befreit wird.
- (4) Stellt ein Mitglied die **Milchproduktion** ein, fällt damit die Voraussetzung für die Mitgliedschaft weg und die Mitgliedschaft erlischt **3 Monate nach Einstellung der Milchproduktion**. Der ehemalige Erzeuger kann auf Antrag weiterhin als inaktives Mitglied im Verein verbleiben. Über den Antrag entscheidet **der Vorstand/die Mitgliederversammlung**.

Anmerkung: Eine derartige Regelung könnte erforderlich werden, wenn durch die Geschäftstätigkeit des Vereins Gewinne erzielt werden oder wenn Investitionen getätigt werden, von denen auch noch die inaktiven Mitglieder profitieren wollen.
Ggf. sind auch inaktive Mitglieder in den Organen der EO besonders aktiv und sollten nicht zwangsläufig ausgeschlossen werden.
Die Regelungen sind jedoch nicht verbindlich.

- (5) Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft; sie geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, es sei denn, der Erbe beantragt die Mitgliedschaft und erfüllt die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 1).
- (6) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
- (7) Der Ausschluss ist nur wegen eines schweren Verstoßes gegen den Zweck des Vereins, insbesondere gegen die Satzung möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Gegen die von der Mitgliederversammlung gefällte Entscheidung kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

- (8) Der Verlust der Mitgliedschaft ist vom Vorstand festzustellen. Die bis zum Verlust der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie auf Nutzung seiner Einrichtungen aufgrund dieser Satzung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge (§ 8) und Einlagen (§ 15) zu leisten,
 - entsprechend dem Vereinszweck ihre gesamte zur Veräußerung bestimmte Erzeugung an **Rohmilch** der Erzeugerorganisation anzudienen, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen - soweit nicht Ausnahmen von der Andienungspflicht durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden - und ausschließlich an die von der Erzeugerorganisation ausgewählten Marktpartner unter Einhaltung des jeweiligen Liefervertrages abzugeben,
 - die Andienungspflicht durch den Vorstand oder dessen Beauftragten überwachen und kontrollieren zu lassen und zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte zu geben und Besichtigungen zuzulassen,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen gemeinsamen Verkaufsregeln für den Fall der Befreiung von der Andienungspflicht einzuhalten,
 - die Einhaltung der gemeinsamen Verkaufsregeln vom Vorstand oder dessen Beauftragten überwachen und kontrollieren zu lassen und zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte zu geben und Besichtigungen zuzulassen,
 - bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere gegen die Satzung, die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane, die gemeinsamen Verkaufsregeln, die Andienungspflicht und die Einhaltung der Lieferverträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds auszusprechenden Vertragsstrafen zu zahlen,
- Hier sollte keine Obergrenze für Vertragsstrafen vorgesehen sein, da ggf. ho-**

he Strafen für den Fall möglich sind, in der die EO von Molkereien (z.B. wegen Unterlieferungen) zu Konventionalstrafen herangezogen werden.

- Änderungen ihrer für die Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausstehende Beiträge werden, soweit erforderlich, auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführer.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten geleitet; die Wahl des Vorstandes wird von dem ältesten anwesenden Mitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Bei Wahlen, Beschlüssen und sonstigen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die im Falle der Verhinderung nur durch eine schriftliche Vollmacht auf ein Familienmitglied übertragen werden kann. Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine andere Mehrheitsregelung nach dieser Satzung vorgesehen ist.

(5) Inaktive Mitglieder können sich an Wahlen, Beschlüssen und sonstigen Abstimmungen nur beteiligen wenn sie nicht mehr als 10% der anwesenden Mitglieder stellen.

Anmerkung: Wenn es in der EO keine inaktiven Mitglieder gibt, ist diese Regelung entbehrlich. Ansonsten ist gemäß § 9 Abs. 3 AgrarMSV eine Regelung erforderlich.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat auszuweisen:

- Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung,
- Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsortes,
- Gegenstand und Ergebnis der Beratung,
- Wortlaut und Ergebnis der Abstimmung über die gefassten Beschlüsse sowie als Anhang
- die Teilnehmerliste.

Die Ergebnisse sind den Mitglieder in geeigneter Weise bekannt zugeben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt

- a) in getrennten Wahlgängen für 3 Jahre als Vorstand den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied/er (unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3),
- b) 2 Rechnungsprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Änderungen der Satzung.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen werden wirksam mit der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde und durch die Anerkennungsbehörde.
- b) die Befreiung von der Andienungspflicht gemäß § 7 Abs. 2.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Verkauf der von der Andienungspflicht ausgenommenen Mengen hat nach den gemeinsamen Verkaufsregeln zu erfolgen.
- c) die vom Vorstand erarbeiteten gemeinsamen Verkaufsregeln für den Fall der Befreiung von der Andienungspflicht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Einlagen,

- e) den Rahmen der Vertragsstrafen bei schuldhaften Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten,
- f) den Beitritt zu einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen entsprechend dem Vereinszweck.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- g) die Auflösung des Vereins.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für

- a) alle Angelegenheiten der Erzeugerorganisation soweit diese nicht aufgrund der Satzung dem Vorstand obliegen,
- b) die Genehmigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes (einschl. Prüfungsergebnis) und des Vorschlages,
- c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entscheidung bei Anruf der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 3 (Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand) und § 5 Abs. 7 (Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand).

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied/ern. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr. Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer im Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens tätig ist, mit dem die Erzeugerorganisation vertragliche Lieferbeziehungen unterhält. **Dem Vorstand darf nur eine Person als inaktives Mitglied angehören.**
Anmerkung: Wenn es in der EO keine inaktiven Mitglieder gibt, ist diese Regelung entbehrlich. Ansonsten ist gemäß § 9 Abs. 3 AgrarMSV eine Regelung erforderlich.

- (3) Jedes Jahr, beginnend nach der ersten Wahlzeit, scheidet mindestens ein Vorstandsmitglied aus. Wiederwahl ist zulässig. In den beiden ersten Jahren werden die ausscheidenden Vorstandsmitglieder durch das Los bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Ergebnis-Niederschrift festzuhalten, aus der die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung gemäß der Einladung, Gegenstand und Ergebnis der Beratung, Wortlaut und Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung hervorgehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und in der Haushaltsrechnung nachzuweisen ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihm aufgrund der Satzung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vertretung der Erzeugerorganisation nach außen,
 - b) die Auswahl geeigneter Marktpartner und das Aushandeln entsprechender Verträge über die Lieferung von **Rohmilch** gemäß Art. 126c Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.
 - c) die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die Aufnahme der Verhandlung gemäß Art. 126c Abs. 2 f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.
 - d) für den Fall eines Beitrittes in einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines Branchenverbandes die Wahrung der Interessen der Mitglieder der Erzeugerorganisation,
 - e) die Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - f) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - g) die jährliche Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes und einer Übersicht über das Vermögen des Vereins sowie über dessen Einnahmen und Ausgaben,

- h) die Veranlassung der jährlichen Prüfung der Bücher und Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen sachkundigen Prüfer,
- i) die jährliche Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes (einschl. Prüfungsergebnis) bei der Mitgliederversammlung,
- j) die Erarbeitung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
- k) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages,
- l) die Einstellung eines Geschäftsführers sowie von Hilfskräften im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvorschlages sowie deren Entlassung,
- m) die Erarbeitung der gemeinsamen Verkaufsregeln für den Fall der Befreiung von der Andienungspflicht,
- n) die Beratung der Mitglieder sowie die Überwachung und Kontrolle der Pflichten der Mitglieder aufgrund dieser Satzung.
Der Vorstand kann mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben den Geschäftsführer, den für den Geschäftsbezirk der Erzeugerorganisation zuständigen Erzeuger- bzw. Beratungsring und/oder eine andere Organisation mit gleicher Zielsetzung, zu der kein Interessengegensatz besteht, beauftragen.
- o) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 7,
- p) die Anträge über die weitere Mitgliedschaft inaktiven Erzeuger gemäß § 5 Abs. 4,
- q) die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 8,
- r) die Verhängung von Vertragsstrafen im Einzelfall, auf Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmens.

§ 14

Geschäftsführer und Hilfskräfte

- (1) Der Vorstand kann im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Vorschlages einen Geschäftsführer sowie Hilfskräfte bestellen. Geschäftsführer und Hilfskräfte können nicht Personen sein, die Geschäftsführungs- oder Aufsichtsbefugnisse eines Unternehmens wahrnehmen, mit dem die Erzeugerorganisation vertragliche Beziehungen unterhält.

- (2) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands vorzubereiten und durchzuführen. Ihm obliegt insbesondere
- a) die Führung des allgemein Schriftverkehrs
 - b) die Erfassung der Betriebe und der Produktion der Mitglieder,
 - c) die Beratung, Überwachung und Kontrolle in den Mitgliedsbetriebe,
 - d) die Durchführung von Kontrollen während der Vermarktung bei den Marktpartnern zur Überwachung der Einhaltung der Verträge,
 - e) die Kontrolle und Aufbewahrung der Abrechnungen,
 - f) die statistische Aufbereitung der Daten.
- (3) Für die Aufgaben der Hilfskräfte gilt Abs. 2 entsprechend. Die jeweiligen Aufgaben werden durch den Geschäftsführer festgelegt.

§15 Vermögen des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins beträgt mindestens 25.000€.
- (2) Das Vermögen wird durch die Mitglieder des Vereins aufgebracht. Eine Rückgewähr der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Einlagen ist - außer im Falle der Auflösung des Vereins - ausgeschlossen.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Erzeugerorganisation, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie zugleich 2 Liquidatoren zu bestimmen. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist nach Rückgewähr der Einlagen an die Mitglieder zu gleichen Teilen auszuschütten.

§18 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am XXXXXXXXXX in Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit bzw. der Anerkennung nach dem AgrarMSG oder der AgrarMSV entgegenstehen so werden Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist ermächtigt, die entgegenstehende Satzungsbestimmung durch eine gültige, wirksame oder die Verleihung der Rechtsfähigkeit bzw. die Anerkennung nach den AgrarMSG oder der AgrarMSV ermöglichende Bestimmung unter Beachtung des Vereinszwecks zu ersetzen.

_____, _____
Ort, den

(Unterschriften)